

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Recht
Verantwortung: Herr Düllmann, Herr Motschull, Herr Berg

Kommunalwahl 2025 / Einspruch des Herrn Karlheinz Mellis

Beratungsfolge

17.03.2026	Wahlprüfungsausschuss	Beschlussfassung
23.03.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt weist den von Herrn Karlheinz Mellis, Kapellenstraße 31, 46117 Oberhausen, erhobenen *Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Stadtverordneten Herrn Ulrich Lütte (FOB) und gegen die Bildung einer Ratsgruppe FOB – FDP im Rat der Stadt Oberhausen nach § 39 des Kommunalwahlgesetzes NRW* (Schreiben vom 20.01.2026, Zugang am 21.01.2026, siehe Anlage) zurück.

Bezug

Sitzung des Wahlausschusses vom 18.09.2025

Sitzung des Rates der Stadt vom 15.12.2025, Drucksachen-Nr. B/18/0237

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1) Ausgangslage:**

In seiner Sitzung vom 18.09.2025 hatte der Wahlausschuss u. a. das Ergebnis der Ratswahl vom 14.09.2025 festgestellt; dieses Ergebnis wurde sodann vom Wahlleiter einschließlich zutreffender Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen (Sonderamtsblatt 20/2025 vom 24.09.2025) bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 22.09.2025 hat der Wahlleiter die Gewählten im Sinne des § 62 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) benachrichtigt.

Binnen der Monatsfrist des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) wurden gegenüber dem Wahlleiter weder schriftlich noch mündlich zur Niederschrift (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 3 KWahlG) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingereicht bzw. erklärt.

Sodann hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 15.12.2025 (Drucksachen-Nr. B/18/0118) nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (Sitzung vom 28.11.2025) insbesondere die Ratswahl im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig erklärt. Diesen Ratsbeschluss hat der Wahlleiter einschließlich zutreffender Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen (Sonderamtsblatt 27/2025 vom 22.12.2025) bekanntgegeben.

2) Einspruchsschreiben vom 20.01.2026:

Mit einem der Stadt am 21.01.2026 zugegangenen und als Anlage beigefügten Schreiben vom 20.01.2026 übersendet nunmehr Herr Karlheinz Mellis, Kapellenstraße 31, 46117 Oberhausen, ausweislich des „Betreffs“ dieses Schreibens einen *Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Stadtverordneten Herrn Ulrich Lütte (FOB) und gegen die Bildung einer Ratsgruppe FOB – FDP im Rat der Stadt Oberhausen nach § 39 des Kommunalwahlgesetzes NRW* (nachstehend nur „Einspruch“ oder „Einspruchsschreiben“ genannt).

Auf die Anlage wird vollinhaltlich Bezug genommen; soweit ihre Inhalte für die vorliegende Drucksache und die vorgeschlagene Beschlussfassung relevant erscheinen, lassen sie sich wie folgt kurz zusammenfassen (vgl. auch Ziff. 10, Seite 18 des Einspruchsschreibens):

a) Gültigkeit der Wahl des Herrn Stadtv. Ulrich Lütte:

Bei den Kommunalwahlen am 14.09.2025 habe die Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) mit dem auf Reservelistenplatz 1 gesetzten Stadtverordneten (präziser: „Bewerber“) Ulrich Lütte ein Ratsmandat erreicht. Dieses für die Wählergemeinschaft BOB errungene Mandat habe Herr Lütte zu keinem Zeitpunkt angenommen und damit verwirkt.

Die Bildung einer neuen Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) sei in tatsächlicher Hinsicht zweifelhaft; jedenfalls hätte für diese Wählergemeinschaft nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts die Verpflichtung bestanden, Unterstützungsunterschriften einzuholen und nachzuweisen; dies sei unterblieben, so dass diese Wählergemeinschaft keinen Sitz im Rat der Stadt Oberhausen beanspruchen könne. Daher sei „...selbstverständlich das Ratsmandat des FOB-Ratsherrn Ulrich Lütte

48 rechtfehlerhaft (sic) erteilt und ungültig.“.

49 Zudem bestehe eine rechtswidrige Doppelmitgliedschaft des Herrn Lütte in zwei
50 konkurrierenden Wählergemeinschaften (BOB und FOB); insbesondere das
51 Bundesverwaltungsgericht habe in einem Urteil von 2003 klargestellt, dass die gleichzeitige
52 Mitgliedschaft in zwei konkurrierenden politischen Vereinigungen unzulässig sei.

53
54 b) Bildung der Ratsgruppe FOB-FDP:

55
56 Die Bildung der Gruppe FOB-FDP im Rat der Stadt Oberhausen sei nicht erfolgt, um
57 möglichst auf der Grundlage politischer Übereinstimmung gleichgerichtet
58 zusammenzuwirken. Es bestünden durchgehende Zweifel an der Gruppeneigenschaft einer
59 Kooperation zwischen FOB und FDP. Auf die hierzu im Einzelnen vorgetragene Begründung
60 (Ziff. 9, Seite 15 ff. des Einspruchs) wird ausdrücklich Bezug genommen.

61
62 3) Rechtliche Bewertung:

63 Der vorliegende Einspruch ist bereits unzulässig.

64
65 a) Unzulässigkeit des Einspruchs:

66 Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

67 jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

68 die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der
69 Wahl teilgenommen haben, sowie

70
71 die Aufsichtsbehörde

72
73 binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie
74 eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c
75 KWahlG für erforderlich halten.

76
77 Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 KWahlG ist der Einspruch bei dem Wahlleiter schriftlich
78 einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

79
80
81 aa) Schriftform:

82
83 Die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform ist mit dem vorliegenden, von Herrn Karlheinz
84 Mellis unterzeichneten Einspruchsschreiben gewahrt.

85
86
87 bb) Persönliche Einspruchsberechtigung:

88
89 Während zunächst (vgl. Seite 2 des Einspruchs) die Person des Einspruchsführers und
90 damit die Einspruchsberechtigung nicht eindeutig bestimmbar ist, trägt der Herr Mellis in der
91 Folge (Ziff. 10, Seite 18 des Einspruchsschreibens) wie folgt vor:

92
93 *„Der Einspruch ist zulässig. Der Einspruchsteller war bei den Kommunalwahlen am 14.
94 September 2025 in Oberhausen wahlberechtigt (...).“*

95
96 Dies legt die Verwaltung im Sinne des Herrn Mellis, der tatsächlich bei den
97 Kommunalwahlen 2025 in Oberhausen wahlberechtigt war, dahingehend aus, dass er den
98 vorliegenden Einspruch nicht ausschließlich „im Auftrag“ verschiedener nicht
99 individualisierbarer Personen, sondern auch in eigenem Namen erheben wollte; aus diesem
100 Grunde wird er in der Folge auch „Einspruchsführer“ genannt.

101
102 Die persönliche Einspruchsberechtigung im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 KWahlG ist daher
103 grundsätzlich ebenfalls gegeben.

cc) Einspruchsfrist:

Der Einspruch ist allerdings verfristet; die gesetzliche Einspruchsfrist ist seit dem 24.10.2025 verstrichen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 KWahlG (vgl. zudem § 63 Abs. 2 KWahlO) beginnt die einmonatige Einspruchsfrist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses; diese Bekanntgabe ist im Sonderamtsblatt 20/2025 vom 24.09.2025 erfolgt, so dass die Einspruchsfrist an diesem Tage zu laufen begann und am 24.10.2025 endete.

Es hat den Anschein, als habe der Einspruchsführer gemeint, die Einspruchsfrist des § 39 Abs. 1 Satz 1 KWahlG werde durch die Bekanntgabe des Beschlusses des Rates der Stadt über die Gültigkeit der Wahl (§ 40 KWahlG) vom 15.12.2025 im Sonderamtsblatt 27/2025 vom 22.12.2025 in Gang gesetzt. Dies ist jedoch unzutreffend (s. o.); die Bekanntgabe eines Beschlusses über Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl nach § 40 KWahlG setzt vielmehr die in § 41 Abs. 1 Satz 1 KWahlG bestimmte einmonatige Klagfrist in Gang. Diese Frist ist verstrichen; zudem kann eine gerichtliche Wahlanfechtung mit Erfolg nur auf Beanstandungen gestützt werden, die schon Gegenstand eines vorangegangenen Einspruchsverfahrens gewesen sind. Dies entspricht Sinn und Zweck des fristgebundenen Einspruchsverfahrens, im Interesse der Rechtssicherheit möglichst schnell Klarheit über die Gültigkeit einer Wahl zu gewinnen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 03.09.2025, Az.: 15 A 417/25, Rn. 65 f. m. w. N. -juris-). Ein in diesem Sinne vorangegangenes Einspruchsverfahren hatte jedoch gerade nicht stattgefunden.

Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 KWahlG ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen, worauf hiermit vorsorglich hingewiesen wird.

b) Nachrichtlich: Einspruchsbegründung:

Grundsätzlich erübrigt sich zwar wegen der vorstehend zu a) festgestellten Verfristung eine vertiefte Auseinandersetzung mit der vorliegenden Einspruchsbegründung; bereits wegen des erheblichen Umfangs des Vorbringens des Einspruchsführers soll jedoch zu wesentlichen Aspekten seiner Einspruchsbegründung kurz wie folgt Stellung genommen werden:

aa) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Stadtverordneten Ulrich Lütte:

Ein Einspruch nach § 39 Abs. 1 KWahlG muss darauf gerichtet sein, dass der Einspruchsführer eine Wahlprüfungsentscheidung aus den Gründen des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich hält; damit obliegt es dem Einspruchsführer, den Umfang seines Einspruchs festzulegen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 03.09.2025, Az.: 15 A 417/25, Rn. 61 m. w. N. -juris-).

Der vorliegende Einspruch richtet sich nach seinem Wortlaut zunächst „... gegen die Gültigkeit der Wahl des Stadtverordneten Herrn Ulrich Lütte (FOB)...“
(1) Fehlende Wählbarkeit (§ 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG):

Die Einspruchsbegründung enthält keinerlei Hinweise darauf, dass Herr Lütte im Rechtssinne nicht wählbar gewesen sein könnte (potenzieller Grund i. S. d. § 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG). Solche Hinweise sind auch sonst nicht ersichtlich.

Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung der gewählten Bewerber/innen bedarf es nach dem nordrhein-westfälischen Kommunalwahlrecht nicht (mehr).

Eine Ablehnungs- oder Ausschlagungserklärung des Herrn Lütte liegt jedoch nicht vor.

(2) Unregelmäßigkeiten i. S. d. § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG:

Ferner trägt der Einspruchsführer auch nicht vor, dass im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Das Vorbringen des Einspruchsführers bezieht sich ausschließlich auf Sachverhalte, die sich nach der Wahl vom 14.09.2025 ereignet haben. Diese Sachverhalte stehen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung; sie stellen bereits deshalb auch keine im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG relevanten Unregelmäßigkeiten dar.

Sollte Herr Lütte tatsächlich nach der Ratswahl vom 14.09.2025 aus der Wählergemeinschaft BOB ausgeschieden sein, wäre dies jedoch im Hinblick auf sein Ratsmandat irrelevant. Der Erwerb der Mitgliedschaft in einer Gemeindevertretung nach erfolgter Wahl hängt nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei oder Wählergruppe ab. Dementsprechend führt ein Austritt oder Ausschluss aus einer Partei oder Wählergruppe auch später nicht zu einem Verlust der Ratsmitgliedschaft. Dies ist Ausfluss des freien Mandats gemäß § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- (vgl. mit ausführlicher und instruktiver Begründung OVG NRW, Beschluss vom 18.08.2016, Az.: 15 A 1894/15, Rn. 11 ff. m. w. N.; hier: Rn. 13 -juris-).

(3) Ein Fall des § 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG liegt ersichtlich nicht vor.

bb) Einspruch gegen die Bildung der Ratsgruppe FOB-FDP:

Selbst wenn begründete Zweifel daran bestünden, dass sich die Stadtverordneten Lütte und Hoff im Rechtssinne freiwillig auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Satz 1 GO NRW), wäre dies kein tauglicher Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens im Sinne der §§ 39 ff. KWahlG. Die bloße Bildung einer Ratsgruppe steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Wählbarkeit eines Bewerbers bzw. Ratsmitglieds oder mit Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung; sie ist einem Einspruch nach § 39 Abs. 1 Satz 1 KWahlG nicht zugänglich.

Anlage/n

1 - Einspruch Herr Mellis

Stadt Oberhausen
An den Beigeordneten und Wahlleiter Herrn Frank Motschull
Schwarzstr. 72
46042 Oberhausen

Einspruch

**gegen die Gültigkeit der Wahl des Stadtverordneten Herrn Ulrich Lütte (FOB)
und gegen die Bildung einer Ratsgruppe FOB – FDP im Rat der Stadt
Oberhausen nach § 39 des Kommunalwahlgesetzes NRW**

Sehr geehrter Beigeordnete und Wahlleiter Herr Frank Motschull,

der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 über die Gültigkeit der Kommunalwahlen und der Wahl des Oberbürgermeisters am 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Oberbürgermeisters am 28.09.2025 gemäß § 40 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) folgende Beschlüsse gefasst:

Die Ratswahl, die Bezirksvertretungswahl und die Wahl des Oberbürgermeisters vom 14. September 2025 sowie die Stichwahl des Oberbürgermeisters vom 28. September 2025 werden für gültig erklärt.

Dieser Beschluss wurde im Sonderamtsblatt 27/2025 für die Stadt Oberhausen vom 22. Dezember 2025 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss des Rates kann gem. § 39 Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden.

Das Einspruchsverfahren setzt einen Antrag voraus. Dieser kann nach § 39 des KWahlG NRW in Form eines Einspruchs von

- jedem Wahlberechtigten/jeder Wahlberechtigten des Wahlgebiets,
 - den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingelegt werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) – c) KWahlG NRW für erforderlich angesehen wird.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mit dem Einspruchsrecht wird den Berechtigten die Möglichkeit eröffnet, die objektive Rechtmäßigkeit der Wahl in einem formellen Verfahren prüfen zu lassen.

Zudem ist der Gesetzesformulierung zu entnehmen, dass zumindest ein Einspruchsgrund vorgebracht wird, der eine Wahlprüfungsentscheidung im Sinne des Ausscheidens eines Vertreters/einer Vertreterin, der Ungültigkeit der Wahl oder der Ungültigkeit der Feststellung der Wahlergebnisse erfordert.

Bei der Prüfung von Einsprüchen sind u.a. Wahlgrundsätze wie das Substantiierungsgebot zu berücksichtigen. Im Ergebnis hat der Wahlprüfungsausschuss der Vertretung der Stadt einen Beschlussvorschlag über die Gültigkeit oder auch Ungültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 2 Buchstabe d) KWahlG NRW zu unterbreiten.

Einspruch

gegen die Gültigkeit der Wahl des Stadtverordneten Herrn Ulrich Lütte (FOB) und gegen die Bildung einer Ratsgruppe FOB – FDP im Rat der Stadt Oberhausen nach § 39 des Kommunalwahlgesetzes NRW

Im Auftrag einiger Mitglieder/innen der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) lege ich hiermit form- und fristgerecht Einspruch gegen die in der konstituierenden Ratssitzung am 17. November 2025 erfolgte Wahl des Rats Herrn Ulrich Lütte (FOB) und gegen die Bildung einer Ratsgruppe FOB – FDP im Rat der Stadt Oberhausen ein.

Einspruchsgründe:

1. Grundlagen

Bei den Kommunalwahlen am 14. September 2025 konnte die Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) ein Ratsmandat,

durch den auf Reservelistenplatz 1 gesetzten Stadtverordneten Herrn Ulrich Lütte (BOB), erreichen.

Dieses für die Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) errungene Mandat hat der Stadtverordnete Herr Ulrich Lütte zu keinem Zeitpunkt angenommen. Er hat damit das Ratsmandat verwirkt.

Das Ergebnis der Kommunalwahl vom 14. September 2025 ist in dem offiziellen Serviceportal der Stadt Oberhausen veröffentlicht:

- Sitzverteilung

In Oberhausen hat der Rat 58 Mitglieder. Sie sind von den Bürgerinnen und Bürgern am 14. September 2025 für die Dauer von fünf Jahren gewählt worden. Derzeit setzt sich der Rat der Stadt Oberhausen wie folgt zusammen:

(es folgt eine Aufstellung..., u.a.)

- Partei / BOB
- Sitze im Rat 2025 – 2030 / 1Sitz
- Stimmergebnis bei Ratswahl 2025 / 2,3%

In der Recherche / Person / Ulrich Lütte ist veröffentlicht:

- Rat der Stadt
- Art der Mitarbeit: Stadtverordneter
- Herkunft: FOB – FDP im Rat
- Seit: 01.11.2025

Fraktionen/Gruppen

- Gruppenvorsitzender FOB – FDP im Rat

2. Diskussion innerhalb der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) über die Bildung einer Ratsgruppe mit der FDP

Der Stadtverordnete Herr Ulrich Lütte (BOB) ist gleichzeitig Vorstandsmitglied und Schatzmeister der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB).

In einem persönlichen (undatierten) Rundschreiben an alle Mitglieder/innen der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) von Anfang November 2025 teilte der Stadtverordnete Herr Ulrich Lütte (BOB) mit, dass er sich entschlossen hat, eine Zusammenarbeit mit der FDP einzugehen.

In der Folge entwickelte sich bei den Mitgliedern/innen der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) eine heftige

Diskussion über die eigenmächtige Entscheidung des Stadtverordneten Herrn Ulrich Lütte (BOB).

Es wurde die fehlende politische Übereinstimmung der unterschiedlichen Ziele von BOB und der FDP bemängelt und die Mitglieder/innen forderten gem. § 12 (2) der Satzung der Wählergemeinschaft eine Mitgliederversammlung mit Diskussion und Beschlussfassung über die Richtlinien der politischen Arbeit der Wählergemeinschaft – und damit über eine Zusammenarbeit mit der FDP.

In einem Mitgliederanschreiben vom 07. Oktober 2025 teilt der Vorstand der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) mit, dass sich der Ratsherr Ulrich Lütte eigenständig – d.h. ohne Beteiligung der Mitglieder/innen der Wählergemeinschaft – entschieden hat, mit der FDP eine Gruppe im Rat der Stadt Oberhausen einzugehen.

Die Entscheidung des Ratsherrn Ulrich Lütte läge nach Meinung seiner Vorstandskollegen/in im Rahmen des „politisch Zulässigen“ und der Zusammenschuss mit der FDP würde vom Vorstand der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) „mitgetragen“.

In einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. November 2025 berichtete der Stadtverordnete Herr Ulrich Lütte, dass er kurz vor der Mitgliederversammlung per Einschreiben und Rückschein jeweils Rücktrittserklärungen von den Vorstandsämtern mit sofortiger Wirkung von der 1. Vorsitzenden Frau Ute Joffroy-Limbeck und vom stellvertretenden Vorsitzenden Thomas Kattler erhalten hätte. Beide hätten gleichzeitig ihren Austritt aus der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) zum 31. Dezember 2025 erklärt.

Der Stadtverordnete Herr Ulrich Lütte (BOB) ist also das einzig verbliebene Vorstandsmitglied und Schatzmeister der „Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB).

In dieser o.g. ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. November 2025 im Haus Union kam es zwischen dem Stadtverordneten Herrn Ulrich Lütte und den Mitgliedern/innen der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) zu einer heftigen Diskussion.

Mit 11 zu 7 Stimmen wurde die vom Stadtverordneten Herrn Ulrich Lütte präferierte und bereits von ihm beschlossene Zusammenarbeit zwischen der

Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) und der FDP abgelehnt.

3. Rücktritt und Austrittserklärung des Rats Herrn Ulrich Lütte vom 17. 10.2025 (Anlage)

Durch E-Mail von Montag, den 17. November 2025, 8.33 Uhr (Anlage) erklärte der Rats Herr Ulrich Lütte gegenüber einer unbestimmten Anzahl von „Verborgenen Empfängern“ seinen sofortigen Rücktritt vom Vorstandsamt des Schatzmeisters und gleichzeitig seinen sofortigen Austritt aus der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB).

Die Begründung für den Rücktritt und Austritt lautet: „auf Grund der Tatsache, dass ich keinen Rückhalt mehr bei BOB finde und auch fast alle meine Unterstützer ausgetreten sind, suche ich mir eine andere politische Heimat.“

Er kündigt in der o.g. E-Mail vom 17. November an, unter neuem Namen eine gemeinsame Gruppe mit der FDP zu gründen.

Austrittserklärung

Die durch E-Mail vom 17. November 2025 an eine unbestimmte Anzahl verborgener Empfänger adressierte sofortige Austrittserklärung des Rats Herrn Ulrich Lütte ist unwirksam, da

1. der Adressat „Verborgene Empfänger“ kein offizielles Organ der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ ist, der Willenserklärungen von Mitglieder/innen entgegen nehmen kann.
Gem. § 5 (2) der Satzung kann der Austritt rechtswirksam nur gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
2. sie nicht der gesetzlichen und satzungsgemäßen Schriftform entspricht.
Gem. § 5 (2) der Satzung hat der freiwillige Austritt durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Eine schriftliche Erklärung ist eine Erklärung in geschriebener Form verfasst und mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen. Diese sogenannte Schriftform nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 126 BGB ist für wichtige Erklärungen wie z.B. Kündigungen / Austritte gesetzlich vorgeschrieben.
3. ein Austritt gem. § 5 (2) der Satzung nur zum Schluss eines jeweiligen Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig ist. Ein sofortiger und fristloser Austritt ohne Einhaltung der 6-wöchigen Kündigungsfrist ist gem. Satzung unzulässig und rechtsunwirksam.

Rücktrittserklärung

Gem. § 26 BGB sind Willenserklärungen – also auch Austritte und Rücktritte vom Vorstandsamt –, die gegenüber der Wählergemeinschaft abzugeben sind, einem Mitglied des BGB-Vorstandes gegenüber zu erklären.

Die durch E-Mail vom 17. November 2025 an eine unbestimmte Anzahl verborgener Empfänger adressierte sofortige Rücktrittserklärung vom Vorstandsamt des Schatzmeisters des Ratsherrn Ulrich Lütte ist unwirksam, da

1. der Adressat „Verborgene Empfänger“ kein offizielles Organ der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ ist, der Willenserklärungen von Mitglieder/innen entgegen nehmen kann.
Gem. § 26 BGB kann der Rücktritt vom Vorstandsamt rechtswirksam nur gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
2. sie nicht der gesetzlichen Schriftform entspricht. Der Rücktritt vom Vorstandsamt ist per E-Mail vom 17. November 2025 durch eine schriftliche Erklärung ohne Unterschrift erfolgt. Eine schriftliche Erklärung ist eine Erklärung in geschriebener Form verfasst und mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen. Diese sogenannte Schriftform nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 126 BGB ist für wichtige Erklärungen wie z.B. Kündigungen / Rücktritte vom Vorstandsamt usw. gesetzlich vorgeschrieben.
3. der Vorstand gem. § 10 (1) solange im Amt bleibt, bis nach Durchführung einer Neu- oder Wiederwahl die nunmehr gewählten Vorstandsmitglieder die Annahme ihres Amtes erklärt haben.
4. der Rücktritt vom Vorstandsamt zur Unzeit erfolgte.

Rücktritt zur Unzeit

Die kollektiven Niederlegungserklärungen aller Vorstandsmitglieder führen dazu, dass der Verein keinen gesetzlichen Vertreter mehr hat und damit handlungsfähig ist.

Das Fehlen eines gesetzlichen Vertreters ist allein auf die gewählte Art und Weise der Amtsniederlegung durch die Vorstandsmitglieder zurückzuführen, die im erheblichen Widerspruch zu den Satzungsbestimmungen des Vereins und den gesetzlichen Vorschriften für die Amtsniederlegung steht.

Die Vorstandsmitglieder erklärten außerhalb einer Mitgliederversammlung kollektiv ihre Amtsniederlegung, ohne eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen und durchzuführen, obwohl § 10 (3) der Vereinssatzung selbst bei einem Ausscheiden nur eines der Vorsitzenden die unverzügliche Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gebietet.

Durch die von den Vorstandsmitgliedern gewählte Gestaltung der Amtsniederlegung wird die in § 10 (3) zum Ausdruck gebrachte Intention - umgehende Neubestellung des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung - übergangen und werden die Rechte der Mitgliederversammlung als Bestellungsorgan der Vorstandsmitglieder in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

Sofern die Vorstandsmitglieder weiterhin beabsichtigen ihr Amt kollektiv niederzulegen, so sind sie daher gehalten, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in dessen Rahmen sie die Niederlegung ihres Amtes gegenüber dem neu gewählten Vorstand erklären können.

Eine kollektive Niederlegung aller vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder betrifft das Vereinsinteresse in erheblichem Maße und erfordert gemäß § 10 (3) der Satzung zwingend die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

In dieser einberufenen Mitgliederversammlung kann auch schnellstmöglich die Bestellung eines neuen Vorstandes, der gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BGB), beschlossen werden.

Aus den zuvor beschriebenen Gründen ist der durch E-Mail vom 17.11.2025 um 08.33 Uhr erklärte Rücktritt vom Vorstandsamt des Schatzmeisters der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ und gleichzeitig erklärte Austritt aus der Wählergemeinschaft rechtsunwirksam.

Der Ratsherr Ulrich Lütte ist gem. Satzung und Rechtsvorschriften des BGB bis nach erfolgten Neuwahlen weiterhin Vorstandsmitglied und Schatzmeister der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ und Mitglied dieser Wählergemeinschaft.

5. Gründung einer neuen Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) durch den Stadtverordneten Herrn Ulrich Lütte

In seiner Austritts- und Rücktritts-E-Mail vom 17. November 2025 um 8.33 Uhr (Anlage) kündigt der Stadtverordnete Herr Ulrich Lütte die Bildung einer neuen Gruppe mit der FDP an:

„Liebe Mitglieder von BOB,
auf Grund der Tatsache, dass ich keinen Rückhalt mehr bei BOB finde und auch fast alle meine Unterstützer ausgetreten sind, suche ich mir eine andere politische Heimat. Ich trete mit dem heutigen Tage von meinem Amt als Schatzmeister der BOB-Wählergemeinschaft zurück und gleichzeitig aus BOB aus.

Ich werde jetzt eine neue Gruppe mit der FDP bilden unter neuem Namen.“

Es ging dem Stadtverordneten Herrn Ulrich Lütte also nicht um die Verfolgung politischer Ziele der listenaufstellenden Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB), sondern nachweislich nur um die Erreichung eines Ratsmandats unter neuem Namen, der in Konkurrenz zum „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) stehen sollte.

Bereits 4,5 Stunden nach seiner Austritts- und Rücktritts-E-Mail vom 17. November 2025 um 8.33 Uhr gab der Stadtverordnete Herr Ulrich Lütte in der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Oberhausen am 17. November 2025 ab 13.00 Uhr bekannt, dass er eine neue Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) gegründet und mit dieser neuen Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) die Gruppe FOB-FDP im Rat gegründet hat.

Gem. § 15 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land NRW kann eine Wählergruppe – wie z.B. „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) - einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und nachweist.

Die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm müssen auf geeigneter Weise veröffentlicht sein. Nur Wählergemeinschaften, die Gruppen „von mitgliedschaftlich organisierten Wahlberechtigten“ (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG) sind, können Wahlvorschläge einreichen.

Es wird bezweifelt, dass am Tag der konstituierenden Sitzung des Rates am 17. November 2025 in den verbleibenden 4,5 Stunden zwischen Ankündigung der Gründung einer neuen Wählergemeinschaft durch E-Mail von 8.33 Uhr und Beginn der konstituierenden Ratssitzung um 13.00 Uhr überhaupt eine rechtswirksame Gründung der Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) erfolgen konnte. Zumindest sind die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm der Wählergemeinschaft bis heute nicht bekannt und auch nicht veröffentlicht.

Als Mitglieder der Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) sind bisher lediglich der Stadtverordnete und Gruppenvorsitzender der Gruppe FOB – FDP im Rat Herr Ulrich Lütte und das Mitglied im Sportausschuss Herr Johannes–Georg Gördes bekannt. Offensichtlich hat die FOB-Wählergemeinschaft keine weiteren Mitglieder.

Eine kommunale Wählergemeinschaft, die sich an einer Kommunalwahl beteiligen möchte, hat die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (KWahlO) zu beachten.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in dem zu wählenden Rat der Stadt vertreten sind, - wie die Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ - müssen entsprechend Unterstützerunterschriften einholen und nachweisen.

Da die Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) erst am 17. November 2025 gegründet wurde, war sie bisher zu keiner Zeit im Rat der Stadt Oberhausen vertreten und hätte zur Zulassung für die Kommunalwahl am 14. September 2025 entsprechende Unterstützungsunterschriften einholen und nachweisen müssen.

Diese, für die Zulassung zur Kommunalwahl notwendigen Unterstützungsunterschriften, wurden bis heute nicht vorgelegt, so dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) für die Wahlperiode 2025/2030 zu keinem Zeitpunkt gegeben war.

Der Stadtverordnete Herr Ulrich Lütte (FOB) kann nicht ein Ratsmandat für die gar nicht zur Kommunalwahl der Wahlperiode 2025/2030 zugelassene Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) übernehmen. In Folge

dessen, ist selbstverständlich auch die Gründung der Ratsgruppe „FOB – FDP“ nicht möglich und damit rechtunwirksam.

6. Konstituierende Sitzung des Rates der Stadt Oberhausen am 17. November 2025

Der Ratsherr Ulrich Lütte begründet seinen Aus- und Rücktritt in der E-Mail vom 17. November 2025 mit der Aussage: „auf Grund der Tatsache, dass ich keinen Rückhalt mehr bei BOB finde und auch fast alle meine Unterstützer ausgetreten sind, suche ich mir eine andere politische Heimat.“

Diese Aussage belegt, dass Ratsherr Ulrich Lütte die Mitglieder/innen nicht von der Richtigkeit einer Koalitionsbildung mit der FDP überzeugen konnte und aus diesem Grund - nicht nur zwei Mitglieder des Vorstandes -, sondern auch zahlreiche Mitglieder/innen die Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ verlassen haben.

Ratsherr Ulrich Lütte will sich nicht mit den unbequemen Fragen und Meinungen der Mitglieder/innen der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ beschäftigen und schlimmstenfalls sogar mit einem Ausschlussverfahren aus der Wählergemeinschaft konfrontiert werden.

Stattdessen wählt Ratsherr Ulrich Lütte die „Flucht in eine andere politische Heimat“. Die Diskussionen innerhalb der Wählergemeinschaft rechtfertigen nicht die Gründung einer konkurrierenden Wählergemeinschaft und einen Wechsel zu dieser Wählergemeinschaft.

Dem Ratsherrn Ulrich Lütte geht es bei seinem Verhalten nachweislich nicht um die Verfolgung der politischen Ziele der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB), sondern ausschließlich um sein persönliches Ratsmandat und die damit verbundenen persönliche Vorteile.

Der Austritt aus der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) und der Rücktritt vom Vorstandsamt erfolgte also nachweisbar vorsätzlich und aus unredlichen und gegen Treu und Glauben verstoßenden Gründen (§ 242 BGB) und war damit rechtsunwirksam.

7. Mandatsverlust des Ratsherrn Ulrich Lütte

Bei den Kommunalwahlen am 14. September 2025 konnte die Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) den Anspruch auf ein Ratsmandat, durch den Ratsherrn Ulrich Lütte, erreichen.

Bis zum Ablauf der Wahlperiode 2020 bis 2025, also am 31. Oktober 2025, bildete Ratsherr Ulrich Lütte gemeinsam mit Ratsherr Peter Bruckhoff die Gruppe BOB im Rat der Stadt.

Mit Ablauf der Wahlperiode am 31. Oktober 2025 waren die Mitgliedschaften der beiden Mandatsträger im Rat der Stadt und die Existenz der Gruppe BOB im Rat beendet.

Der über den Reservelistenplatz 1 der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ gewählte Bewerber Ulrich Lütte ließ sich in der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Oberhausen am 17. November 2025 rückwirkend zum 01. November 2025 als Stadtverordneter für die Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) und für die FOB-FDP-Gruppe im Rat vereidigen.

Ratsherr Ulrich Lütte war zum Zeitpunkt des Beginns der Wahlperiode 2025 bis 2030, am 01. November 2025, unstreitig Vorstand (Schatzmeister) der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) und Mitglied dieser Wählergemeinschaft.

In seiner (unwirksamen) Rücktritts- und Austritts-E-Mail - datiert vom 17. November 2025 um 8.33 Uhr - schreibt Ratsherr Ulrich Lütte: „Ich werde jetzt eine neue Gruppe mit der FDP bilden unter neuem Namen.“

Der neue Name setzt die Gründung einer neuen Partei oder Wählergemeinschaft voraus, dessen Mitglied Ratsherr Ulrich Lütte werden musste, um unter dessen Flagge in den Rat der Stadt Oberhausen einziehen zu können.

Die Neugründung der Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) kann aber nicht vor Beginn der Wahlperiode am 01. November 2025, sondern kann frühestens nach dem 17. November 2025 erfolgt sein.

Beweis: Die Rücktritts- und Austritts-E-Mail ist auf den 17. November 2025 datiert und Ratsherr Ulrich kündigt in dieser E-Mail erstmalig die Bildung einer neuen Gruppe unter neuem Namen FOB-FDP im Rat an.

Fazit: In dem Zeitraum vom 01. November 2025 bis 17. November 2025 war Ratsherr Ulrich Lütte ausschließlich Mitglied und Vorstand der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB).

Er konnte am 01. November 2025 gar nicht Mitglied der noch nicht gegründeten Wählergemeinschaft „Freie Wähler Oberhausener“ (FOB) sein, mit der Folge, dass er auch zum 01. November 2025 keine FOB-FDP-Gruppe im Rat der Stadt gründen konnte, obwohl er sich für diese vereidigen ließ.

Zudem hätte Ratsherr Ulrich Lütte eine doppelte Mitgliedschaft in zwei konkurrierenden Wählergemeinschaften ausgeübt, welches gesetzlich und satzungsgemäß die Ausübung eines Ratsmandats ausschließt.

§ 21 des Bundeswahlgesetzes und § 4 (3) der Satzung der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ schließen eine Doppelmitgliedschaft in zwei Wählergemeinschaften aus.

Ein Politiker, der ein Ratsmandat anstrebt, darf bei Beginn der Ratsperiode am 01. November 2025 nur Mitglied einer Wählergemeinschaft sein, da das Bundeswahlgesetz und die Satzung der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ dies vorschreiben. Verstöße führen zur Unfähigkeit zur Übernahme des Ratsmandats.

§ 4 (3) der Satzung der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft innerhalb des Tätigkeitsgebietes des BOB oder in einer anderen politischen, mit dem BOB konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung aus.

Wenn schon die Mitgliedschaft in einer anderen Wählergemeinschaft ausgeschlossen wird, gilt dies insbesondere für die Neugründung einer konkurrierenden Wählergemeinschaft durch ein Vorstandsmitglied der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB).

Durch die Gründung der neuen Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger (FOB)“ zum 17. November 2025 und den rückwirkenden Eintritt in diese Wählergemeinschaft zum 01. November 2025 hat Ratsherr Ulrich Lütte das für die Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) errungene Ratsmandat verwirkt.

Die Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB), für die Ratsherr Ulrich Lütte nun eintritt, existierte zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 14. September 2025 noch gar nicht; erreichte in Folge dessen auch keine einzige Wählerstimme.

Der „Einzug“ dieser Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) durch die Hintertür in den Rat der Stadt Oberhausen stellt einen Verstoß gegen Verfassungs- und Wahlrecht dar.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt zwar das Prinzip des freien Mandates; dies gilt jedoch nur für Mandatsinhaber.

Ratsherr Ulrich Lütte hat das für die listenaufstellende Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) errungene Mandat zu keinem Zeitpunkt angenommen. Er besaß also gar kein Mandat, welches er beim Wechsel in eine andere Wählergemeinschaft – wie z.B. „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) mitnehmen und behalten konnte.

Stattdessen will er rückwirkend zum 01. November 2025 Mitglied der Wählergemeinschaft „Freie Bürger Oberhausen“ (FOB) geworden sein, die aber erst am 17. November 2025 gegründet werden konnte.

Das deutsche Wahlsystem mit Nachrückern sorgt dafür, dass ein Mandat nicht durch einen Wechsel der Wählergemeinschaft an die neue Wählergemeinschaft geht, sondern die ursprüngliche Wählergruppe „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) durch Nachrücker besetzt wird, wenn ein Abgeordneter wegen unrechtmäßiger Mandatsübernahme ausscheidet.

D. h. wenn ein gewählter Stadtverordneter nachträglich wegen mangelnder Wählbarkeit ausscheidet, rückt jemand von derselben Liste nach, um das Mandat zu besetzen – das soll verhindern, dass die alte Wählergemeinschaft ihre Vertretung verliert.

Ratsherr Ulrich Lütte wurde in der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Oberhausen am 17. November 2025 als Stadtverordneter für die Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) für und als Vorsitzender die FOB-FDP-Gruppe rückwirkend zum 01. November 2025 vereidigt und ließ sich als Mitglied in den

- Finanz- und Hauptausschuss

- Wahlprüfungsausschuss
- Stadtplanungs- und Umweltausschuss
- Seniorenbeirat

und als stellvertretendes Mitglied in den

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wirtschafts- und Ordnungsausschuss

wählen.

Dem Ratsherrn Ulrich Lütte war bekannt und bewusst, dass er gar kein Ratsmandat für die Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) annehmen konnte, da seine Austritts- und Rücktrittserklärung vom 17. November 2025 - wie unter Rücktritt und Austrittserklärung des Ratsherrn Ulrich Lütte vom 17.10.2025 nachgewiesen - , unwirksam ist und er weiterhin Vorstandsmitglied und Schatzmeister sowie Mitglied in der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) ist. Ratsherr Ulrich Lütte wurde in einem umfangreichen E-Mail-Schriftverkehr auf diese Tatsache mehrfach hingewiesen.

Ratsherr Ulrich Lütte ist gem. den Niederschriften der Stadt Oberhausen und dem Informationssystem „Allris“ seit dem 01. November 2025 Stadtverordneter für die Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) und für die Gruppe FOB-FDP im Rat.

Die (unwirksame) Austritts- und Rücktrittserklärung datiert aber erst vom 17. November 2025. Damit muss Ratsherr Ulrich Lütte nachweislich zu mindestens im Zeitraum vom 01. bis 17. November 2025 sowohl Vorstand und Mitglied in der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger (BOB)“ als auch Mitglied in der Wählergemeinschaft „Freie Bürger Oberhausen (FBO)“ gewesen sein.

Einem Ratsmitglied ist es nach der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Rechtsprechung grundsätzlich nicht gestattet, gleichzeitig Mitglied von zwei verschiedenen Wählergemeinschaften oder Parteien zu sein.

Die Rechtsprechung, insbesondere das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Urteil von 2003, hat klargestellt, dass die gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei konkurrierenden politischen Vereinigungen unzulässig ist. Dies wird im

Kontext von Regelungen zur Bildung von Fraktionen und Listenverbindungen in der Gemeindeordnung (speziell § 50 Abs. 3 GO NRW) begründet.

Die politische Landschaft und die Wahlgesetze basieren auf dem Prinzip der Loyalität gegenüber einer bestimmten politischen Richtung oder Wählergemeinschaft. Ein Ratsmandat wird auf der Grundlage eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählerversammlung errungen. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu zwei Parteien oder Wählergemeinschaften würde diesem Prinzip widersprechen und führt zu Interessenkonflikten sowie zur Untergrabung der Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung und der politischen Willensbildung.

8. Doppelmitgliedschaft

Ratsherr Ulrich Lütte hat also als Mitglied in zwei konkurrierenden Wählergemeinschaften – BOB und FOB – eine FOB-FDP-Gruppe begründet, um gem. § 56 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung zu erhalten.

Die Gründung der FOB-FDP-Gruppe war aus vorstehenden Gründen unzulässig. Für die zu Unrecht erhaltenen Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen ist Ratsherr Ulrich Lütte schadenersatzpflichtig.

9. Gruppe FOB – FDP im Rat der Stadt Oberhausen

Zwei Ratsmitglieder, die sich auf Grundlage politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammenschließen, können gem. § 56 Abs. 1 Satz 3 GO NRW den Status einer Gruppe erhalten. Gruppen bekommen gem. § 56 Abs. 3 Satz 1 GO NRW aus Haushaltsmitteln der Stadt Oberhausen Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für ihre Geschäftsführung.

Bei einem Zusammenschluss von Angehörigen unterschiedlicher Parteien und Wählergruppen – wie zum Beispiel bei einer Kooperation einer erst neu gegründeten FOB mit der FDP – besteht regelmäßig besonderer Anlass festzustellen, ob die erforderliche grundsätzliche politische Übereinstimmung tatsächlich gegeben ist oder ob lediglich ein formaler, rein taktisch motivierter Zusammenschluss zur Erlangung finanzieller Vorteile oder einer stärkeren Rechtsposition für die Verfolgung der uneinheitlichen individuellen politischer Ziele der einzelnen Gruppe-Mitglieder vorliegt.

(Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 24. Januar 2005 - 15 B 2713/04 -, juris, Rn. 14 (= OVGE MÜL 50, 129), und vom 12. Dezember 2014 - 15 B 1139/14 -, juris, Rn. 9 (= NWVBl. 2015, 232)).

Nicht jeder sich als Gruppe bezeichnender Zusammenschluss von zwei Ratsmitglieder sind die Rechte und Befugnisse einer Gruppe einzuräumen. Die Stadt Oberhausen ist durch das Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nur Gruppen im Sinne der einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen die ihnen danach zustehenden Vergünstigungen zu gewähren. Das setzt die entsprechende Prüfung der Gruppeneigenschaft durch die Stadt Oberhausen voraus.

(Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. Dezember 2014 - 15 B 1139/14 -, juris, Rn. 7 (= NWVBl. 2015, 232)).

Die Absicht zu einem möglichst gleichgerichteten Zusammenwirkens auf der Grundlage grundsätzlicher politischen Übereinstimmung kann nur dann als glaubhaft angesehen werden, wenn sich der Zweck des Zusammenschlusses nicht nur aus einer politischen Absichtserklärung ergibt, sondern darüber hinaus auch sichtbaren, praktischen Ausdruck gefunden hat.

Die Wählergemeinschaft „Freie Bürger Oberhausen“ (FOB) ist ausschließlich zur Bildung der Ratsgruppe FOB – FDP für die Ratsperiode 2025/30 neu gegründet worden und es bestand bisher nicht die Absicht eines nachhaltigen politischen Zusammenwirkens.

Es gibt keine Hinweise auf eine Zusammenarbeit zwischen BOB/FOB und der FDP. Die beiden Gruppen haben bisher keine gemeinsamen politischen Aktivitäten ausgeübt. Weder wurden gemeinsame Gruppensitzungen durchgeführt und auch keine gemeinsame Anfragen oder Anträge gestellt. Das alles spricht gegen die Ernsthaftigkeit der erklärten Absicht, möglichst gleichgerichtet und nachhaltig wirken zu wollen.

Die politischen Ziele der FDP sind mit den politischen Zielen des Rats Herrn Ulrich Lütte als Vorstand und Mitglied der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ nicht vereinbar:

- Die FDP begrüßt und unterstützt ausdrücklich die Initiative der Stadtverwaltung zur Entwicklung des Geländes der ehemaligen Zeche Sterkrade unter dem Leitbild „Zukunft. Quartier. Sterkrade“. Diese Initiative spiegelt nach dem Verständnis der FDP die Notwendigkeit wider, qualitativ hochwertigen Wohnraum zu schaffen und gleichzeitig den Wirtschaftsstandort Sterkrade nachhaltig zu stärken.

- Die FDP begrüßt und unterstützt die „Grundsatzentscheidung zur Durchführung der Planungen und notwendigen Verfahren für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 105 von Essen nach Oberhausen.“
- Die FDP begrüßt und unterstützt den geplanten Ausbau des Autobahnkreuzes Sterkrade. Es sei mehr als eine Investition in unsere Mobilität; er ist eine Notwendigkeit für effektiven Lärmschutz. Ohne diese Maßnahmen könnten wir den dringend benötigten Lärmschutz nicht sicherstellen. Mit dem Ausbau verbessern wir nicht nur den Verkehrsfluss, sondern schaffen auch signifikante CO2-Einsparungen und erhöhen die Lebensqualität in Oberhausen.
- Die FDP hat die mit Mehrheit des Rates der Stadt Oberhausen beschlossener Mindestquote von 25 bis 35 Prozent für öffentlich geförderten Wohnungsbau ab acht Wohnungen einzuführen abgelehnt und kritisiert.
- Die FDP fordert die Abschaffung der Parkraumbewirtschaftung, Priorisierung und Beschleunigung der Straßenbahnlinie 105, Trinkwasserspender an den Schulen, Abschaffung der Hundesteuer, Senkung des Gewerbesteuer-Hebesatzes, Modernisierung und Nutzerfreundlichkeit städtischer Schwimmbäder, Neugestaltung der Kanalkurve, Strandbad und Amphitheater im OLGA-Park, usw.

Dies alles widerspricht den politischen Zielen der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“.

Die Vorsitzende Ute Joffroy-Limbeck und der stellvertretende Vorsitzende Thomas Kattler der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ teilen in einem Mitgliederanschreiben vom 07.10.2025 mit: “Wir setzen darauf, dass unsere Positionen auch in der neuen Konstellation klar vertreten werden. Dies hat Ulrich (Lütte) uns zugesagt und wird sich entsprechend auch im Außenauftritt widerspiegeln.“

Gerade diese Zusage widerspricht doch eindeutig dem Wesen einer Gruppenbildung. Mit dieser Aussage ist doch dokumentiert, dass die zukünftigen Gruppenmitglieder tatsächlich nicht die Absicht haben, gleichgerichtet zusammenzuwirken und gemeinsame politische Ziele vertreten zu wollen.

Nach derzeitiger Erkenntnisgrundlage ist davon auszugehen, dass die Ratsherren von FOB und der FDP mit ihrem Zusammenschluss nicht den Zweck

verfolgen, möglichst auf der Grundlage politischer Übereinstimmung gleichgerichtet zusammenzuwirken. Es bestehen durchgehende Zweifel an der Gruppeneigenschaft einer Kooperation zwischen FOB und der FDP.

Die Ratsmitglieder von BOB/FOB und der FDP haben in der Vergangenheit und auch in den Kommunalwahlprogrammen 2025 insbesondere in ihren wesentlichen kommunalpolitischen Zielsetzungen unterschiedliche und konträre Standpunkte vertreten. Diese sind Ausdruck eines Dissenses bei zentralen politischen Themen, die darauf schließen lassen, dass für ein verfestigtes inhaltliches Zusammenwirken allenfalls rein taktische Erwägungen maßgeblich sind. Sichtbare praktische Nachweise der Zusammenwirkungsabsicht zwischen BOB/FOB und der FDP fehlen gänzlich.

10. Zusammenfassung

Der Einspruch ist zulässig. Der Einspruchsteller war bei den Kommunalwahlen am 14. September 2025 in Oberhausen wahlberechtigt und gehört als Gründungsmitglied der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) an, die auch an der o.g. Kommunalwahl teilgenommen hat.

Eine Klagebefugnis von Wahlberechtigten und Wählergruppen setzt voraus, dass diese zuvor Einspruch erhoben haben und ihren auf das gem. § 40 KWahlG NRW gerichtete Einspruchsbegehren nicht vollständig stattgegeben wurde.

Bei den Kommunalwahlen am 14. September 2025 konnte die Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) ein Ratsmandat, durch den auf Reservelistenplatz 1 gesetzten Stadtverordneten Herrn Ulrich Lütte (BOB), erreichen. Dieses für die Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) errungene Mandat hat der Stadtverordnete Herr Ulrich Lütte zu keinem Zeitpunkt angenommen und damit verwirkt.

Stattdessen will der Stadtverordnete Herr Ulrich Lütte am Morgen der konstituierenden Sitzung des Rates am 17. November 2025 eine neue Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) gegründet und mit dieser neuen Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) die Gruppe FOB-FDP im Rat gegründet haben.

Es wird bezweifelt, dass am Tag der konstituierenden Sitzung des Rates am 17. November 2025 in den verbleibenden 4,5 Stunden zwischen Ankündigung der Gründung einer neuen Wählergemeinschaft durch E-Mail von 8.33 Uhr und Beginn der konstituierenden Ratssitzung um 13.00 Uhr überhaupt eine

rechtswirksame Gründung der Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) erfolgen konnte.

Zumindest sind die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm der Wählergemeinschaft bis heute nicht bekannt und auch nicht veröffentlicht, was für eine rechtmäßige Gründung der Wählergemeinschaft erforderlich gewesen wäre.

Als Mitglieder der Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) sind bisher lediglich der Stadtverordnete und Gruppenvorsitzender der Gruppe FOB – FDP im Rat Herr Ulrich Lütte und das Mitglied im Sportausschuss Herr Johannes–Georg Gördes bekannt. Offensichtlich hat die FOB-Wählergemeinschaft – außer diesen zwei benannten - keine weiteren Mitglieder.

Eine kommunale Wählergemeinschaft – wie die „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) -, die sich an einer Kommunalwahl beteiligen möchte, hat die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (KWahlO) zu beachten.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in dem zu wählenden Rat der Stadt vertreten sind, - wie z. B. die Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) - müssen entsprechend Unterstützerunterschriften einholen und nachweisen.

Diese für die Wählbarkeit bei der ersten Teilnahme an einer Kommunalwahl gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützerunterschriften hat die Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) bis heute nicht nachgewiesen, so dass die Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) keinen Sitz im Rat der Stadt Oberhausen beanspruchen kann.

Aufgrund der mangelnder Wählbarkeit der Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) ist selbstverständlich das Ratsmandat des FOB-Ratsherrn Ulrich Lütte rechtfehlerhaft erteilt und ungültig. In der Folge ist damit auch die Bildung der durch den Stadtverordneten Herrn Ulrich Lütte gegründete Ratsgruppe „FOB – FDP“ ungültig.

Weitere Gründe für eine mangelnde Wählbarkeit des Stadtverordneten Ulrich Lütte sind im Vorstehenden ausgeführt. Diese sind insbesondere

- die Doppelmitgliedschaft in zwei konkurrierenden Wählergemeinschaften zum Zeitpunkt der Vereidigung als Stadtverordneter – einmal in der Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ (BOB) und zum Zweiten in der Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) und
- die fehlende politische Übereinstimmung der politischen Ziele bei der Gründung der Gruppe „FOB – FDP im Rat“.

Der Einspruch ist im Sinne des Ausscheidens des Vertreters der Wählergemeinschaft „Freie Oberhausener Bürger“ (FOB) Herrn Ulrich Lütte aus dem Rat der Stadt Oberhausen und auf die Rechtmäßigkeit der Bildung einer Gruppe „FOB – FDP im Rat“ zu überprüfen.

Der mit dem Einspruch geltend gemachte Wahlfehler hat sich konkret zu Ungunsten der listenaufstellenden Wählergemeinschaft „Bündnis Oberhausener Bürger“ im Sinne einer subjektiven Rechtsverletzung ausgewirkt.

Eine Wahlprüfung bezweckt die Übereinstimmung der Wahl mit den wahlrechtlichen Vorschriften im Nachhinein festzustellen und im Fall der Nichtübereinstimmung daraus ggf. Konsequenzen zu ziehen.

Vor diesem Hintergrund ist das Einspruchsverfahren ausschließlich dazu bestimmt, im öffentlichen Interesse die gesetzmäßige Zusammensetzung der Volksvertretung zu gewährleisten.

Ich bitte um Prüfung des Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl des Stadtverordneten Herrn Ulrich Lütte (FOB) und gegen die Bildung einer Ratsgruppe FOB – FDP im Rat der Stadt Oberhausen nach § 39 des Kommunalwahlgesetzes NRW.

Für Rückfragen und Übersendung von Dokumenten und Nachweise stehe ich gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

Karl-Heinz Mellis
Kapellenstr. 31

46117 Oberhausen
Tel.: 0208-895530
Mobil: 0172-2514966

Anlage E-Mail vom 17.11.2025 um 8.33 Uhr, Ulrich Lütte an Verborgene Empfänger,
Rücktritt und Austritt